

# RS Vwgh 1999/9/30 99/02/0157

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.09.1999

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §10;

AVG §71 Abs1 Z1;

VStG §49 Abs1;

VwGG §46 Abs1;

## Rechtssatz

Derjenige, der von einer Partei beauftragt ist, einen Einspruch gegen eine Strafverfügung zur Post zu bringen, ist BOTE und nicht Bevollmächtigter. Versäumt der Bote den Auftrag, so kann darin für die Partei nur dann ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis, das ohne ihr Verschulden die Einhaltung der Frist verhindert, erblickt werden, wenn sie der zumutbaren und der Sachlage nach gebotenen Überwachungspflicht nachgekommen ist (Hinweis E 28.2.1992, 91/10/0208).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999020157.X01

## Im RIS seit

11.12.2001

## Zuletzt aktualisiert am

13.10.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)